

Satzung über die Regelung der Fernwärmeversorgung der Stadt Schmalkalden

Auf der Grundlage der §§ 19 bis 21 und des § 26 Absatz 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schmalkalden in seiner Sitzung vom 20.04.2009 folgende Satzung über die Regelung der Fernwärmeversorgung der Stadt Schmalkalden beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Im Rahmen des Umweltschutzes **und Klimaschutzes** verfolgt die Stadt Schmalkalden zur Einschränkung der Emissionen aus Heizungsanlagen in ausgewählten Stadtgebieten eine umweltfreundliche Versorgung mit Fernwärme nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Gebiete, in denen die Versorgung mit Fernwärme erfolgt, ergeben sich aus der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebietsaufstellung. Die Anlage in Form der Gebietsaufstellung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Fernwärmeversorgung

(1) Zur Durchführung der Versorgung bedient sich die Stadt Schmalkalden der Stadtwerke Schmalkalden GmbH.

(2) Über die Art und den Umfang der Fernwärmeversorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie über die Art und den Zustand des Wärmeträgers bestimmt die Stadt Schmalkalden.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstückes, welches sich innerhalb der im Anhang zu dieser Satzung aufgeführten Gebiete befindet, kann, vorbehaltlich der Einschränkungen des § 4, verlangen, dass sein Grundstück an die Fernwärmeversorgung angeschlossen wird.

(2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an die Fernwärmeversorgung haben die Anschlussnehmer das Recht, die vertraglich vereinbarten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen.

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann die Stadt Schmalkalden den Anschluss versagen und den Antragsteller auf andere Energiequellen verweisen. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, den zu vereinbarenden Baukostenzuschuss zu tragen. In diesem Fall hat der Antragsteller auf Verlangen eine angemessene Sicherheit zu leisten. Entfallen die Gründe, die zum Versagen des Anschlusses geführt haben, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 finden entsprechende Anwendung für die Randbereiche des Versorgungsgebietes, in denen die Arbeiten zur Verlegung der Fernwärmeleitung in den Straßenuntergrund noch nicht abgeschlossen sind.

§ 5 Anschlusszwang

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes, jeder Inhaber eines Erbbaurechts an einem Grundstück sowie jeder sonstige Berechtigte (z. B. Pächter, Mieter) an einem Grundstück, welches in einem in der Anlage ausgewiesenen Gebiet liegt, ist verpflichtet, dieses Grundstück an die Fernwärmeversorgung anzuschließen (Anschlusszwang), wenn auf dem Grundstück Heizungsanlagen betrieben werden oder wesentliche Änderungen an den Heizungsanlagen vorgenommen werden oder Gebäude mit Heizungsanlagen errichtet werden.

(2) Jeder Eigentümer eines Grundstückes, jeder Inhaber eines Erbbaurechts an einem Grundstück sowie jeder sonstige Berechtigte (z. B. Pächter, Mieter) an einem Grundstück ist verpflichtet, die grundstücksschonende Verlegung von Fernwärmeleitungen und Fernwärmehausanschlüssen zu dulden.

(3) Jeder Eigentümer eines Grundstückes, jeder Inhaber eines Erbbaurechts an einem Grundstück sowie jeder sonstige Berechtigter (z. B. Pächter, Mieter) an einem Grundstück hat die Herstellung des Anschlusses an die Fernwärmeversorgung bei der Stadtwerke Schmalkalden GmbH zu beantragen. Bei Neubauten oder bei wesentlichen Änderungen von bereits bestehenden Heizungsanlagen muss der Antrag im Sinne des Satzes 1 gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung gestellt werden.

(4) Der Anschlusszwang entfällt insoweit und solange, wie das Anschlussrecht nach § 4 begrenzt ist. Entfallen die Gründe, die zum Entfallen des Anschlusszwanges geführt haben, so ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 6 Benutzungszwang

In den in der Anlage ausgewiesenen Gebieten ist der gesamte Heizwärmebedarf eines Grundstückes aus dem Fernwärmeversorgungsnetz zu entnehmen (Benutzungszwang). Dieser Verpflichtung unterliegen alle Eigentümer eines Grundstückes, alle Inhaber eines Erbbaurechts an einem Grundstück sowie alle sonstigen Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter) an einem Grundstück. Sie haben die Erhaltung und Erneuerung der Fernwärmeleitungen und der Fernwärmehausanschlüsse zu dulden.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von den Verpflichtungen und Vorschriften des § 5 (Anschlusszwang) und des § 6 (Benutzungszwang) kann befreit werden, sobald und soweit [solarthermische oder andere emissionsfreie Heizungsanlagen](#) errichtet und betrieben werden. Als nicht emissionsfrei sind diejenigen Heizungsanlagen anzusehen, in denen feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe eingesetzt werden.

(2) [Von den Verpflichtungen und Vorschriften des § 5 \(Anschlusszwang\) und des § 6 \(Benutzungszwang\) kann ebenfalls befreit werden, sobald und soweit ein Gebäude den Passivhausstandard erfüllt.](#)

(3) Von den Verpflichtungen und Vorschriften des § 5 (Anschlusszwang) und des § 6 (Benutzungszwang) kann weiterhin befreit werden, soweit und so lange dem Pflichtigen der Anschluss an die öffentliche Einrichtung oder ihre Benutzung nicht zugemutet werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn das private Interesse des Pflichtigen an einer anderweitigen Wärmeversorgung gegenüber den öffentlichen Belangen überwiegt.

Ein Überwiegen der privaten Interessen an einer anderweitigen Wärmeversorgung gegenüber den öffentlichen Belangen ist in der Regel dann anzunehmen, wenn durch die Stilllegung der bisher genutzten privaten Heizungsanlagen ein erheblicher wirtschaftlicher Verlust auftreten würde. In diesen Fällen ist die zeitliche Dauer der Befreiung nach der verbleibenden wirtschaftlichen Lebensdauer (Restnutzungsdauer) der privaten Heizungsanlagen, höchstens jedoch für [fünfzehn](#) Jahre und

längstens bis zum **31.12.2024** zu bemessen. Die Befreiung ist auf fünf Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um weitere fünf Jahre zu befristen.

Nach Ablauf des Bestandsschutzes im Sinne der Sätze 1 bis 5 und im Falle der Neuerrichtung einer baulichen Anlage ist ein Übergewicht der privaten Belange in der Regel anzunehmen, wenn der für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung zu zahlende Baukostenzuschuss mehr als 100,00 Euro je Kilowatt (kW) beträgt. Die Befreiung ist dann auf fünf Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre zu befristen. Sobald der Baukostenzuschuss weniger als 100,00 Euro je Kilowatt (kW) beträgt, richtet sich die weitere Befreiungsfrist nach den Sätzen 4 und 5.

(4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist schriftlich bei der Stadt Schmalkalden, Stadtverwaltung, zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.

(5) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann befristet, unter Auflagen und Bedingungen sowie unter dem Vorbehalt der Rücknahme und des Widerrufs erteilt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 2 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung über

- a) die Verpflichtung zum Anschluss eines Grundstückes an die Fernwärmeversorgung gemäß § 5 Absatz 1 oder
- b) die Verpflichtung zur Duldung der grundstücksschonenden Verlegung von Fernwärmeleitungen und Fernwärmeanschlüssen gemäß § 5 Absatz 2 oder
- c) die Verpflichtung zur Beantragung der Herstellung des Anschlusses an die Fernwärmeversorgung gemäß § 5 Absatz 3 oder
- d) die Regelung des Benutzungszwanges gemäß § 6

verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 19 Absatz 2 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

(3) Die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Regelung der Fernwärmeversorgung der Stadt Schmalkalden tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schmalkalden in Kraft.

Schmalkalden, den 21.04.2009

Stadt Schmalkalden

Siegel der
Stadt Schmalkalden

Thomas Kaminski
Bürgermeister der
Stadt Schmalkalden

Anlage zur Satzung über die Regelung der Fernwärmeversorgung der Stadt Schmalkalden – Aufstellung der Gebiete gemäß § 1 Absatz 2 der Satzung über die Regelung der Fernwärmeversorgung der Stadt Schmalkalden

Gebiete im Sinne des § 1 Absatz 2 der Satzung über die Regelung der Fernwärmeversorgung der Stadt Schmalkalden, in denen die Versorgung mit Fernwärme erfolgen soll, sind:

1. Gebiet I – Heizhaus Steinerne Wiese

Das Gebiet I besteht aus folgenden Straßen:

- a) Steinerne Wiese
- b) Schmiedhof
- c) Wollwebergasse
- d) Klostergasse
- e) Haargasse
- f) Braugasse
- g) Stumpfelsgasse
- h) Entenplan
- i) Haindorfsgasse
- j) Auer Gasse.

2. Gebiet II – Heizhaus Gewerbegebiet Ost

Das Gebiet II besteht aus folgenden Straßen:

- a) Reitershohle
- b) Asbacher Weg
- c) An der Asbacher Straße
- d) Asbacher Straße
- e) Am Schwimmbad
- f) Näherstiller Straße
- g) Blechhammer
- h) Grenzweg
- i) Allendestraße
- j) Martin-Luther-Ring
- k) Am Walperloh
- l) Marienweg
- m) Helenenweg
- n) Hedwigsweg.